

Reßler: Sodann ist noch die Unbestimmtheit im Antrag: „Dienstleistungen, welche ihre Zeit voll in Anspruch nehmen“. Wie soll man das praktisch anwenden?

Reg.-Comm.: Vor der Abstimmung sollten wir uns überhaupt klar machen, wie es mit den Pfründen gehalten werden soll; denn der im §. 18 vorgedachte Fall, daß ein Geistlicher zugleich Bürger in seiner Pfarrgemeinde ist, tritt doch wohl sehr selten ein. Es handelt sich da auch um die Konsequenz; wenn Sie den Geistlichen mit einem Einkommen von 600 fl. von den Gemeindelasten befreien, so müssen Sie diese Befreiung billigerweise auch den Beamten, Lehrern u. zugestehen. Ich bin einverstanden, wenn Sie alle im §. 37 aufgezählten Personen ganz oder theilweise zu den Gemeindelasten herbeiziehen; aber für eine ausnahmsweise Behandlung einzelner derselben kann ich mich nicht aussprechen.

Präs.: Das ist etwas anderes mit den Geistlichen. Dieselben werden doppelt besteuert: Einmal müssen sie die Staatssteuern tragen und dann auch noch die Gemeindeumlagen.

Bargege: Ich meine — meine Ansicht ist diese, wir reden ganz falsch von der Sache, wir ziehen ja nicht die ganze Einnahme des Geistlichen, nicht die Kapitalien zu den Wuhrlasten herbei, es handelt sich ja nur um die Güter — — —

Eine Stimme schlägt vor, die ganze Frage noch ein Mal an die Commission zurückzuweisen; — eine andere erkennt in diesem Vorgange eine unnöthige Verzögerung und so kommt es endlich zur Abstimmung über den III. Theil des §. 15. Derselbe wird verworfen und somit der ganze §. 15 mit Ausnahme des 1. Satzes.

Hierauf kommt der vom Präsidenten eingebrachte Antrag zu §. 18 in Abstimmung und zwar in folgender Fassung: „Ebenso haben Bürger einer Gemeinde, welche dem Staate Dienste leisten, wie Geistliche, Lehrer, Beamte, Aerzte, aktive Militärs, das Recht zu einer solchen Abfindung wegen ihrer Gemeindelasten und die Gemeinde ist verpflichtet, einer solchen Anforderung zu entsprechen.“

Reßler stellt den Antrag, zu diesem §. einen ferneren Zusatz zu machen in Bezug auf die minder dotirten Pfründen, wie folgt: Geistliche, welche Pfründgüter zur Nutznießung zugewiesen erhielten, sind von Umlagen auf dieselben frei, wenn ihr Gesamteinkommen die Summe von 600 fl. nicht erreicht. Die hiedurch bedingte Berechnung des Pfründeinkommens, in welches die Stollgebühren und Messstipendien nicht einzubegreifen sind, hat durch die Regierung zu geschehen.

Mit 10 gegen 2 Stimmen angenommen.

Sofort wird der §. 37 wieder aufgenommen.

Reg.-Comm. schlägt folgende Fassung vor: Niedergelassene Staatsbürger, welche dem Staate als Geistliche, Beamte, Aerzte, Lehrer, Offiziere, Dienste leisten, bleiben von persönlichen Gemeindedienstleistungen befreit, und nehmen in jener Gemeinde, in welcher ihnen ihr Amt den ständigen Aufenthalt anweist, an den Gemeindelasten nur insoferne Theil, als es sich um Geldumlagen für Erhaltung der Kirche, oder Schule oder Ortsbrunnen handelt. Besitzen sie eigenthümliche Güter, so werden sie nach §. 35 behandelt. — Mit 10 gegen 2 Stimmen angenommen. — Um 12 Uhr wird die Sitzung aufgehoben.

Nachmittag 2 Uhr.

§§. 40, 41 unverändert.

§. 42, Ziff. 2: (Ein Gemeinderathsbeschuß kann durch die Gemeindeversammlung einer Revision unterzogen werden sobald $\frac{1}{6}$ der stimmfähigen Gemeindeglieder es verlangt und) „sobald dieses Verlangen innerhalb 4 Tagen nach stattgehabter bezüglicher Gemeinderaths-sitzung geschieht,“ — diese Bestimmung wird bemängelt, indem das Gesetz nirgends ausspricht, daß die Gemeinderathsbeschlüsse bekannt zu geben seien; es sei auch nicht ausgesprochen, daß die Sitzungen des Gemeinderaths öffentlich abgehalten werden. Es dürfte also ein Gemeinderathsbeschuß nur 4 Tage verheimlicht werden, so wäre es um die Revision desselben durch die Gemeinde geschehen.

Präs. schlägt vor: „nach stattgehabter Bekanntmachung des bezüglichen Beschlusses“

Reßler: Dann muß man sagen, daß alle Gemeinderathsbeschlüsse innerhalb einer gewissen Frist bekannt gemacht werden, oder daß die Sitzungen öffentlich sind.

Reg.-Comm.: Daß die Sitzungen nicht öffentlich seien, dafür hat man gewichtige Gründe genug.

Kirchthaler: Wie kann aber die Gemeinde unter solchen Umständen eine Kenntniß der Gemeinderathsbeschlüsse bekommen?

Präs.: Jedenfalls kommt der Beschuß noch zur Kenntniß und zwar dann, wenn er ausgeführt wird. Ehe dies aber geschieht, kann er angefochten werden.

Reßler: Das Einspracherrecht der Gemeinde wird dann in vielen Fällen nur illusorisch sein.

Kirchthaler: Eine Frist von 24 Stunden werde genügen. Wenn es Ernst gilt, bei Unglücksfällen u., da wird man sich bald zusammen finden, da wartet man nicht 4 Tage. Dieser Zeitraum ist zu lange und bietet Intriganten Gelegenheit, die besten Anordnungen zu hintertreiben. Mit dieser Bestimmung von 4 Tagen kann eine Gemeinde in ein ungeheures Labyrinth gerathen und in großen Schaden gebracht werden. Z. B. bei Ausführung von Schutzbauten.

Präs.: Wenn man den Gemeinden das Recht der Selbstbestimmung geben will, so muß man es darauf ankommen lassen, daß sie Beschlüsse zum eigenen Schaden machen. Aber durch Schaden wird man klug — es wird das nicht öfter vorkommen und man wird vorsichtiger werden. Ich bin entschieden dafür, daß man der Gemeinde dieses Selbstbestimmungsrecht in möglichster Ausdehnung wahre, sie soll eine Controlle des Gemeinderaths zu jeder Zeit üben können; sie soll ihren Haushalt selbst leiten und ordnen, wie dies jedem Haushalter in Bezug auf sein eigenes Haus zusteht. Und dazu sind die Bestimmungen des ganzen III. Abschnittes ins Gesetz aufgenommen worden.

Reßler: Die Gründe gegen den Antrag zu §. 42 sind noch nicht widerlegt. Es ist im Gesetz nirgends bestimmt, daß die Gemeindebeschlüsse bekannt zu machen seien; das muß aber dann irgendwo gesagt werden.

Reg. Comm.: Dem wäre abzuhelpen, wenn man sagt, daß die Sitzungsprotokolle zu Jedermanns Einsicht offen liegen. Das würde den Bürgern eine Beruhigung geben und das Vertrauen derselben zum Gemeinderath heben.